

Hygienekonzept im Rahmen der Vorbeugemaßnahmen gegen Covid-19 am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg

A. Vorbemerkung zur Entstehung des Konzepts

Dieses Konzept ist nach eingehender Beratung und vielfachen Gesprächen mit Fachleuten auch aus der Elternschaft entstanden und überarbeitet. Es dient dem Schutz aller am Schulleben Beteiligten und auch darüber hinaus und soll helfen, eine vollständige oder partielle Schulschließung zu vermeiden.

Grundlage für das strikte Konzept ist die im folgenden Abschnitt B geschilderte Pandemie-Ausgangslage.

Inzwischen hat das Land die am ÖDG geltenden Maßnahmen übernommen. Änderungen sind vorbehalten.

B. Ausgangssituation

Es gilt das Infektionsschutzgesetz mit einheitlichen Regeln für das gesamte Bundesgebiet.

Die Übertragung des Virus erfolgt vor allem durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Tröpfchen und Aerosole, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Aktivitäten, die, sofern keine Maske getragen wird, mit oder ohne Einhaltung des Mindestabstands mit einem erhöhten Übertragungsrisiko einhergehen, sind u.a. Feiern, Singen und Sport insbesondere in geschlossenen Räumen. Hierbei kann auch der Mindestabstand nicht sicher vor einer Übertragung schützen, weil verstärkt virushaltige Aerosole entstehen können, die längere Zeit in der Luft schweben. Auch der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen. Die Verbreitung über Schmierinfektion ist ebenfalls möglich, jedoch weniger als am Anfang der Pandemie vermutet.

Das Wichtigste bei der Bekämpfung und der Eindämmung des Virus sind:

1. Abstand halten
2. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume
3. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
4. Handhygiene, Desinfektion

C. Schlussfolgerung und Ziel der Hygienemaßnahmen

Um der Verbreitung des Virus vorzubeugen, müssen die vorgeschriebenen Maßnahmen und Anordnungen der Gesundheitsbehörden befolgt und umgesetzt werden. Das gilt auch für Anordnungen des Bildungsministeriums, sofern sie mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt sind.

Darüber hinaus kann eine Schule in freier Trägerschaft über die Vorgaben der beiden Ministerien hinausgehen. Sie darf diese nur nicht unterschreiten.

Ziel der Maßnahmen und Anordnungen ist, durch strenge Hygienemaßnahmen eine Verbreitung des Virus möglichst gering zu halten.

Dazu sind vor allem Maßnahmen angedacht, die der Verbreitung über Aerosole entgegenwirken.

D. Maßnahmen an der Schule zur Covid-19 Bekämpfung/Vorbeugung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zum Betreten des Schulgebäudes und der Teilnahme am Unterricht

- Es besteht Testpflicht für alle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Schule einschließlich der Mitarbeiter der Firma Menü-Partner. Näheres dazu unter Punkt VII.
- Alle Erziehungsberechtigten von Schülern, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, melden vor Wiedereintritt in die Schule dies im Sekretariat. Ein Schulbesuch ist erst nach eventuell erlassener Quarantäne und negativem PCR-Test und nach ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung möglich.
- Kinder mit coronaverdächtigen Krankheitssymptomen* haben bis zur Genesung bzw. Vorlage eines negativen PCR-Tests zuhause zu bleiben. Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen*, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit leichtem Schnupfen bzw. einem leichten Symptom (ausgenommene Symptome sind Husten und Fieber) können weiterhin die Schule betreten. Personen mit mehreren Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

* akute Symptome einer Atemwegserkrankung, wie Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Atemnot und/oder Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn

II. Allgemeine organisatorische Festsetzungen

- Der Unterricht findet ab dem 31.05.2021 als Regelunterricht in Präsenz statt. Änderungen werden über die bekannten Kommunikationswege bekannt gegeben.

- Der Sportunterricht unterliegt Sonderregelungen. Maskenpflicht besteht nicht. Kontaktsport ist nach wie vor untersagt.
- Im Musikunterricht erfolgen kein Gesang und keine Nutzung von Blasinstrumenten, solange in den Unterrichten das Maskentragen Pflicht ist.
- Von allen am Schulleben Beteiligten ist ständig auf die vier elementaren Regeln zu achten:
 1. Abstand halten
 2. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume
 3. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
 4. Handhygiene, Desinfektion

III. Gebäudliche Regelungen

- Die Reinigung des Mobiliars/der Tische ist besonders in den Fachräumen mit den vorhandenen Desinfektionsmitteln/Seife und Wasser bei Wechsel der Lerngruppen durch die kommende Lehrkraft vorzunehmen.
- Vorbereitungsräume/Lehrerzimmer sind regelmäßig analog den Klassenräumen zu lüften.
- Für den Mensabetrieb gilt: Die 5. und 6. Klassen nehmen das Essen in der ersten Pause in den entsprechend den Klassenbezeichnungen eingeteilten Bereichen ein. Die Klassen 7 bis 12 nehmen ihr Essen in der zweiten Pause ein. Die 7. Klassen in Bereich a, die 8. im Bereich c, die 9. in Bereich b, die 10. bis 11. in Bereich d. Das Buffetprinzip ist bis auf weiteres ausgesetzt.
- Für den Oberstufen-Aufenthaltsraum gilt: Der zeitgleiche Aufenthalt (mit Maske) ist auf zwanzig Personen beschränkt.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln im Schulgebäude und während des Schulalltages

- Mit Betreten des Schulgebäudes gilt Maskenpflicht. Auf dem Schulhof besteht keine Maskenpflicht mehr.
- Auch in den Pausen gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude. Von den Schülern, die in den Pausen das Gelände laut Schulordnung verlassen dürfen, wird erwartet, dass sie die Pausen unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln zur Covid-19-Pandemie verbringen.
- Es ist auf ständige Handhygiene zu achten. Ein sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser ist ausreichend. Dazu sind in jedem Klassenraum an den Waschbecken Seife und Papierhandtücher vorhanden.
An den Schuleingangstüren sind Desinfektionsspender aufgestellt, die per Fußpedal zu bedienen sind.
Lehrer und Schüler sind gehalten, sich selber mit handelsüblichen Desinfektionsfläschchen auszustatten und diese mitzuführen.
- Im Schulgebäude gilt Rechts-Links-Verkehr unter Beachtung einer virtuellen Mittellinie.

- Es ist ständig auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten, besonders in Situationen des Anstehens („Schlangestehen“).
- Die Treppen der Mensa sind wie ausgeschildert und bereits bekannt von allen Beteiligten im Einbahnstraßensystem zu nutzen.
- Das Treppenhaus im D-Gebäude ist im Einbahn-Prinzip nur für den Aufstieg vorgesehen.
- Das Treppenhaus im C-Gebäude ist im Einbahnprinzip nur für den Abstieg vorgesehen.
- Die größeren Treppenhäuser im B-Gebäude sind jeweils im Rechts-Links-Verkehr nutzbar.
- **Toilettenräume**
 - I. Aufenthalt nur zum eigentlichen Zweck, strikte Maskenpflicht
 - II. Die Personen-Anzahl innerhalb des Toilettenbereiches ist auf ein Minimum zu begrenzen. In den Toilettenräumen ist der Mindestabstand einzuhalten.
 - III. Das Warten auf freie Plätze hat auf dem Flur unter Sicherheitsabstand zu erfolgen.

V. Regelungen zum Unterricht

- Während des gesamten Unterrichts (außer Sportunterricht) gilt Maskenpflicht, s.u.
- Innerhalb 45 Minuten ist möglichst, aber in Abhängigkeit von den Außentemperaturen, ein Fenster ständig offen zu halten.
- Mindestens zweimal (nach ca. 15 und 30 Minuten) ist 3-5 Minuten lang zu lüften, wenn möglich bei geöffneter Tür.
- Schüler und Lehrer stellen sich kleidungsmäßig auf Zugluft ein.
- Nach dem Unterricht bleiben die Fenster vorerst geöffnet.

VI. Zur Maskenpflicht

- Es gilt Maskenpflicht (außer im Sportunterricht) im gesamten Schulgebäude, nicht auf dem Hof.
- Es sind nur medizinische Masken zugelassen (sogenannte OP-Masken oder Masken des Typs FFP-II,-III , KN 95) .
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind möglich:
 - I. im Unterricht bei Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,50 m unter Aufsicht - **kurzzeitig, nicht generell**
 - II. in Vorbereitungsräumen/Lehrerzimmern, aber nur dann, wenn die 1,5 m-Regelung eingehalten werden kann!
- Masken sind eigenverantwortlich mitzubringen und in Selbstverantwortung keimarm zu halten und zu wechseln.
- Die Entsorgung von Masken erfolgt zuhause. Gebrauchte Masken sind sicher z.B. in einer Mülltüte im Ranzen/in der Schultasche zu verwahren

VII. Zur Testpflicht:

- Es besteht bis auf weiteres Testpflicht für alle nicht voll geimpften Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Schule, einschließlich der Mitarbeiter der Firma Menü-Partner.
- Lehrer und Mitarbeiter testen sich zweimal pro Woche selbständig, solange sie keinen vollständigen Impfschutz haben. Für eine Befreiung der Testpflicht ist ein Nachweis des vollständigen Impfschutzes im Sekretariat vorzulegen.
- Zweimal pro Woche testen sich die Schüler unter Anleitung der Lehrkraft der ersten Stunde. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren.
Schüler, die erst später ihren Schulbesuch aufnehmen, regulär oder aus anderen Gründen, testen sich unter Anleitung der jeweilig unterrichtenden Lehrkraft (in Ausnahmefällen auch im Sekretariat) zu Beginn ihrer jeweiligen ersten Stunde des Unterrichtstages.
Die Lehrer der dem ersten Stundenblock nachfolgenden Stunden sind insbesondere in den 10. und 11. Klassen gebeten, die Schüler bezüglich der Testung zu fragen und diese gegebenenfalls durchzuführen.
- Die Schüler sind ihrerseits gehalten, die Lehrer darauf hinzuweisen, wenn sie noch nicht getestet wurden.

VIII. Unterweisung der Schüler:

Die Unterweisung der Schüler betreff der Regelungen, besonders auch zum korrekten Tragen und Umgang mit dem MNS, hat durch den Klassenlehrer zu erfolgen.

IX. Aufsicht durch Lehrkräfte:

Alle Lehrkräfte sind gehalten, auf die Einhaltung der Regeln zu achten.

X. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Schulleitung kontrolliert.